

Promotionsordnung

für die Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Würzburg
vom 30. Mai 1983 (KMBI II S. 947),
geändert durch

Satzung vom 11. April 1994 (KMBI II S. 375),
Satzung vom 17. April 2000 (KWMBI II S. 902),
Satzung vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 1842) und
Satzung vom 8. Januar 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-66)

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 und Art. 70c des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erlässt die Universität Würzburg folgende

Ordnung zur Erlangung des Akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)

für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Diplom-, Master- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der durch die Fakultät für Mathematik und Informatik vertretenen Wissenschaften verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2

Promotionsleistungen

Promotionsleistungen sind eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung.

§ 3

Promotionsausschuss, Gutachter und Prüfer

(1) Zuständig für das Promotionsverfahren ist der Promotionsausschuss. Diesem gehören an: die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates, die an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätigen Professoren i.S.d. Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG sowie alle sonstigen hauptberuflichen habilitierten Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Informatik; soweit sie im Besitz der Lehrbefugnis sind. Den Vorsitz führt der Dekan, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter der Prodekan. Der Promotionsausschuss kann in stets widerruflicher Weise einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Bei den Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 4 und 5 dürfen nur Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer sind (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG).

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen.

(3) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gutachter und Prüfer können nur Hochschullehrer sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen Befugten sein. Emeritierte und pensionierte Professoren bzw. sonstige Prüfungsberechtigte nach Satz 1 können noch bis zu 5 Jahren nach Erreichen der Altersgrenze zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden. Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit Fachhochschulen durchgeführt werden, können auch Fachhochschulprofessoren und Fachhochschulprofessorinnen als Gutachter/Gutachterin und Prüfer/Prüferin fungieren. In diesem Fall muss mindestens ein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik, ein an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätiger Professor bzw. eine an der Fakultät für Mathematik und Informatik tätige Professorin im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder ein emeritierter oder pensionierter Professor bzw. eine emeritierte oder pensionierte Professorin der Fakultät für Mathematik und Informatik im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG als weiterer Gutachter und Prüfer eingesetzt werden.

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4
Zulassung als Doktorand

(1) Als Doktorand oder Doktorandin kann zugelassen werden, wer

- a) die Diplomprüfung oder Masterprüfung in einem Universitätsstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Mathematik oder Informatik als vertieft studiertem Fach, oder
- c) die Masterprüfung in einem Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist, oder
- d) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit Mathematik oder Informatik als nicht vertieft studiertem Fach, oder
- e) die Diplomprüfung in einem Fachhochschulstudiengang oder die Bachelorprüfung in einem Universitäts- oder Fachhochschulstudiengang, in dem Mathematik oder Informatik zentraler Bestandteil ist,

mit einer überdurchschnittlichen Leistung erfolgreich abgelegt hat. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 oder mindestens dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. Anderenfalls kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der oder die Vorsitzende.

In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet der/die Vorsitzende, der/die im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt.

(2) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Zulassungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. d) oder e) aufweisen, werden nur bei herausragenden Leistungen zugelassen. Sie haben ferner binnen eines Jahres nach der Zulassung zwei mündliche Prüfungen zu je 30 Minuten abzulegen. Diese Prüfungen sollen dem Stoffumfang von Lehrveranstaltungen zu je 20 ECTS Punkten im Masterstudium des Faches, in dem die Promotion erfolgt, entsprechen. Die Prüfungen müssen bei verschiedenen Prüfern oder Prüferinnen abgelegt und dürfen jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Die Prüfungen müssen vor ihrer Durchführung bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich angemeldet werden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Prüfern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfungen wird dem Doktoranden in schriftlicher Form bekannt gegeben.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung auch aufgrund anderer Diplomprüfungen oder Masterprüfungen oder gleichwertiger Prüfungen aussprechen. In Zweifelsfällen kann für die Zulassung verlangt werden, binnen eines Jahres Prüfungen abzulegen. Diese Prüfungen werden von dem/der Vorsitzenden bestimmt nach dem Maßstab, dass fehlende Bestandteile damit nachgeholt und nachgewiesen werden sollten. Über Art und Umfang entscheidet der/die Vorsitzende, der/die im Zweifelsfalle die Entscheidung mit dem Promotionsausschuss herbeiführt. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, sind als

Zulassungsvoraussetzungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Abs. 1 genannten Abschlüssen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.

(4) Die Dissertation muss von einem Hochschullehrer der Fakultät für Mathematik und Informatik betreut werden, es sei denn, der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen davon ab.

(5) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand ist an die Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten und schriftlich dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (Zeugnisse in beglaubigter Abschrift, Studienbücher, Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind,
2. die schriftliche Erklärung des Hochschullehrers der sich dazu bereit erklärt hat, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
3. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers in dreifacher Ausfertigung mit je drei Exemplaren derselben,
4. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des Bildungsweges,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat und ob der Bewerber die Dissertation bereits bei einem früheren Prüfungsverfahren eingereicht hat.

(6) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Dekan gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(7) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Antrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität über.

(8) Die Zulassung als Doktorand ist zu versagen, wenn ein Bewerber

1. den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal erhalten hat, oder
2. die in Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 bis 4 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
3. die in Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 6 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
4. die Doktorprüfung in der Fakultät für Mathematik und Informatik oder in einer vergleichbaren Fakultät endgültig nicht bestanden hat, oder
5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(9) Die Zulassung kann befristet werden. Eine befristete Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(10) Über die Zulassung als Doktorand entscheidet der Vorsitzende, soweit nicht die Zuständigkeit des Promotionsausschusses gegeben ist.

§ 5

Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber ist als Doktorand an der Fakultät für Mathematik und Informatik zugelassen,
2. der Bewerber muss wenigstens zwei Semester an der Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Würzburg studiert haben, es sei denn der Promotionsausschuss sieht in besonders begründeten Fällen von dieser Voraussetzung ab,
3. der Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) oder e) aufweist, muss die zusätzliche Prüfung gemäß § 4 Abs. 2 nachweislich erfolgreich abgelegt haben,
4. der Bewerber muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Mathematik und Informatik zu richten. Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation in vier Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart,
2. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3.
 - a) eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen hat und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerin für die Anfertigung von Dissertationen sucht.
 - b) eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden.
4. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers mit je einem Exemplar derselben in dreifacher Ausfertigung,
5. einen Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Bildungswegs,
6. die Angabe der Teilgebiete, in denen der Bewerber mündlich geprüft zu werden wünscht, und ein eventueller Vorschlag für gewünschte Prüfer,
7. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber sich weder im öffentlichen Dienst befindet noch als Student an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über und verbleiben bei den Akten. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 2 umgearbeitet werden sollen.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(5) Die einmalige Zurücknahme des Prüfungsgesuches ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. In diesem Falle verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation im Dekanat. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestellt werden.

(6) Über die Zulassung als Doktorand entscheidet der Vorsitzende. Im Fall einer Ablehnung kann der Bewerber den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbständige wissenschaftliche Arbeit über ein Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät. Sie muss einwandfrei und selbständig ausgeführt sein und zu neu- en wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Sie darf mit einer früher abgefassten Diplom-, Master- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Sie muss als maschinengeschriebenes Manuskript im Format DIN A 4 gebunden, paginiert und mit einem Titelblatt und auch als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart vorgelegt werden und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(3) Eine Arbeit, die bereits veröffentlicht ist, kann vom Promotionsausschuss als Dissertation angenommen werden, wenn ihre Veröffentlichung nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren bestellt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss mindestens zwei Gutachter und leitet diesen die Dissertation zur Beurteilung zu. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss über die Bestellung der Gutachter. Erster Gutachter soll ein Fachvertreter sein, aus dessen Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer der Arbeit. Mindestens einer der Gutachter muss Professor, mindestens ein Gutachter hauptberufliches Mitglied der Fakultät für Mathematik und Informatik sein. Scheidet der Betreuer einer Dissertation als hauptberufliches Mitglied aus der Fakultät aus, so kann er bis zu fünf Jahren nach seinem Ausscheiden als Gutachter der von ihm zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden. Über Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb von 6 Monaten ein Gutachten mit einem Notenvorschlag gemäß § 9 Abs. 1 ab. Hält der Gutachter die Dissertation im Ganzen für befriedigend, jedoch in einigen nicht maßgeblichen Einzelteilen für verbesserungsbedürftig, so kann er auf einen Notenvorschlag verzichten und vorschlagen, dem Bewerber eine Überarbeitung der Dissertation aufzugeben. Eine Umarbeitung ist nur einmal möglich, im Falle einer Wiederholungsprüfung ist keine Umarbeitung möglich.

(3) Die Dissertation, die Gutachten sowie sämtliche dem Zulassungsgesuch beigelegten Unterlagen werden den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zugänglich gemacht.

(4) Ergibt sich im Umlaufverfahren ein Einspruch oder liegen die Noten der Gutachter auf der Notenskala um mehr als eine Note auseinander, so legt der Promotionsausschuss die Note fest, gegebenenfalls unter Einholung eines weiteren Gutachtens. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Dissertation mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wird die Dissertation vom Promotionsausschuss mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber kann innerhalb von drei Jahren nach Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut

einen Zulassungsantrag stellen. Versäumt der Bewerber diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Schlagen alle Gutachter eine Umarbeitung der Dissertation vor, dann gibt der Vorsitzende dem Bewerber die Arbeit zur Überarbeitung zurück. Andernfalls entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls unter Einholung eines weiteren Gutachtens. Wird die Arbeit nicht innerhalb eines Jahres erneut vorgelegt, gilt sie als abgelehnt. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Bewerber auch eine neue Arbeit innerhalb derselben Frist vorlegen. Die erneut vorgelegte Arbeit soll von den gleichen Gutachtern beurteilt werden wie die ursprüngliche.

(6) Auf die Fristen nach den vorhergehenden Absätzen werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes
2. Erziehungszeiten im Sinn des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Wurde die Dissertation angenommen und benotet, so bestellt der Vorsitzende die Prüfer und setzt im Einvernehmen mit ihnen den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Kandidat ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe der Prüfer schriftlich zu laden.

(2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in Form einer universitätsöffentlichen Disputation durchgeführt. Sie wird durch einen 30-minütigen Vortrag des Bewerbers oder der Bewerberin über den Gegenstand der Dissertation eingeleitet. In der anschließenden Diskussion stellen die Mitglieder der Prüfungskommission Fragen an den Bewerber oder die Bewerberin; die vorsitzende Person der Prüfungskommission kann auch Fragen anderer prüfungsberechtigter Mitglieder (§ 3 Abs. 4) der Fakultät für Mathematik und Informatik zulassen. Die Diskussion erstreckt sich ausgehend vom Thema der Dissertation auf Fragestellungen, die an das in der Dissertation behandelte Spezialgebiet angrenzen. Die Diskussion sollte nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Die Disputation wird von einer Prüfungskommission geleitet. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin der Dissertation, der oder die nicht Vorsitzende/r sein darf, und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin. Der oder die Vorsitzende und der weitere Prüfer oder die weitere Prüferin werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt. Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer der Noten nach § 9 Abs. 1. Bewertet mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission die Disputation mit der Note „nicht ausreichend“, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden. Über den wesentlichen Ablauf der Disputation und die vergebenen Einzelnoten fertigt ein fachkundiger promovierter Beisitzer oder eine fachkundige promovierte Beisitzerin, der/die von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt wird, ein Protokoll an; dieses ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission gegenzuzeichnen.

(4) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die mündliche Prüfung auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin auch in Form eines universitätsöffentlichen Rigorosums durchgeführt werden. In diesem Fall finden die Abs. 5 bis 9 Anwendung.

(5) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen von je etwa 30 Minuten Dauer mit verschiedenen Prüfern. Diese Teilprüfungen können unmittelbar nacheinander in Anwesenheit beider Prüfer erfolgen.

(6) Prüfer sind der erste Gutachter der Dissertation und ein zweiter Hochschullehrer, der vom Vorsitzenden bestimmt wird.

(7) Über jede der mündlichen Teilprüfungen ist von einem fachkundigen promovierten Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet wird.

(8) Eine der mündlichen Teilprüfungen muss sich auf ein Teilgebiet der Mathematik oder der Informatik erstrecken. Die Gegenstände der beiden Teilprüfungen müssen zu inhaltlich verschiedenen Teilgebieten gehören. Eine der Teilprüfungen kann auch aus einem Fachgebiet einer anderen Fakultät entnommen werden. Voraussetzung hierfür ist ein sinnvoller innerer Zusammenhang zur Mathematik beziehungsweise Informatik. In diesem Fall ist ein prüfungsberechtigter Fachvertreter der anderen Fakultät als Prüfer zu bestellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende.

(9) In jeder mündlichen Teilprüfung wird die Leistung durch den jeweiligen Prüfer mit einer in § 9 Abs. 1 bestimmten Note beurteilt. Bei Erteilung der Note „nicht ausreichend“ in mindestens einem Teilgebiet gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(10) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muss sie nach spätestens sechs Monaten wiederholt werden. Wiederholt werden die nicht bestandenen Teilprüfungen der ersten mündlichen Prüfung, beziehungsweise die Disputation als Ganzes. Die zu wiederholenden Prüfungsleistungen werden in der Regel von denselben Prüfern abgenommen. Beantragt der Kandidat nicht innerhalb der genannten Frist die Wiederholung oder wird die mündliche Prüfung erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(11) Die mündliche Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zur mündlichen Prüfung erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(12) Auf die Fristen findet § 7 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 9 Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut (magna cum laude)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	=	gut (cum laude)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen entspricht;
3	=	befriedigend (rite)	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
4	=	nicht ausreichend (insufficienter)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Zwischennoten sind nicht zulässig. Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1 auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt werden.

(2) Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der Noten der Gutachter, auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben, sofern nicht der Promotionsausschuss unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 die Note der Dissertation festgelegt hat.

(3) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten der Teilprüfungen, beziehungsweise im Falle der Disputation das arithmetische Mittel der Einzelnoten, auf eine Stelle nach dem Komma angegeben.

(4) Die Gesamtnote der Doktorprüfung wird aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Note der Dissertation und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch 3 und auf zwei Stellen nach dem Komma angegeben. Wurde die Dissertation mit „ausgezeichnet“ beurteilt, so wird mit der Note 1 gerechnet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00	-	1,50	=	sehr gut;
von 1,51	-	2,50	=	gut;
von 2,51	-	3,00	=	befriedigend.

Errechnet sich eine Gesamtnote „1,00“ und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ beurteilt worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ (summa cum laude) erteilt.

(6) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt oder per Postzustellungsurkunde zugestellt. Dieses enthält die Benotungen und Namen der Gutachter für die Dissertation, die Noten der mündlichen Teilprüfungen, beziehungsweise die Einzelnoten der Disputation, und die Gesamtnote. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10

Vervielfältigung und Verbreitung der Dissertation, Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Doktorprüfung bestanden, so ist er/sie verpflichtet, die Dissertation auf seine/ihre Kosten in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag der letzten Prüfung beim Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie bei der Universitätsbibliothek in der jeweils von dort festgelegten Form als elektronische Version sowie in fünf (5) gedruckten Exemplaren gegen eine Abgabebestätigung kostenfrei abzuliefern. Die Exemplare müssen im Format DIN A 5 oder DIN A 4 auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein. Darüber hinaus kann der Bewerber oder die Bewerberin auf eigenen Wunsch weitere gedruckte und gebundene Exemplare für Tauschzwecke bei der Universitätsbibliothek abgeben.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin hat der Universität Würzburg zudem das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall des Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 hat der Bewerber oder die Bewerberin der Universitätsbibliothek Würzburg, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a.M./Leipzig und der Sondersammlungsbibliothek das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(4) Auf gemeinsamen Antrag von dem Bewerber/der Bewerberin und dem Betreuer/der Betreuerin bei der Universitätsbibliothek unterlässt diese nach Ablieferung der Pflichtexemplare zunächst eine Veröffentlichung in jeglicher Form, wenn diese Art der Veröffentlichung einer Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder der Beantragung eines Patents durch die Universität Würzburg im Wege steht. Die Veröffentlichung findet statt, sobald die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare nach Abs. 2 abgelaufen ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen weiteren Aufschub von einem Jahr gewähren. Ein so gewährter Aufschub ist der Universitätsbibliothek vor Ablauf der Frist nach Abs. 2 durch den Bewerber/die Bewerberin anzuzeigen; andernfalls findet die Veröffentlichung statt.

(5) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Frist zur Ablieferung um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

(6) Auf die Fristen findet § 7 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

§ 11

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Kandidat im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über erforderliche Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare fristgerecht abgeliefert, so vollzieht der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dis-

sertation und die Gesamtnote. Als Tag, an dem das Doktorexamen bestanden worden ist, wird der Termin der letzten Prüfung eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. Sie ist vom Präsidenten und vom Dekan zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber den Grad des Doktors der Naturwissenschaften führen.

§ 12a

Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Arztes bzw. einer Ärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher Antrag geht insbesondere bei Studierenden mit anerkannter Schwerbehinderung vor.

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 13

Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens zwei Professoren der Fakultät für Mathematik und Informatik durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt drei Professoren zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und das Gutachten liegen anschließend drei Wochen zur Einsichtnahme der Mitglieder des Fakultätsrats und der Mitglieder des Promotionsausschusses aus. Der Beginn der Auslegefrist ist bekannt zu geben. Die zur Einsichtnahme Berechtigten können innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Promotionsausschusses, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident und der Dekan die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde, die gemäß § 12 Abs. 2 unterzeichnet wird, an den Geehrten. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Geehrten zu würdigen. Als Datum der Ausfertigung der Urkunde ist der Tag der Beschlussfassung gemäß Absatz 3 einzusetzen.

(5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14
Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars oder seine enge Verbundenheit mit der Fakultät angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Professoren der Fakultät. Es entscheiden die zur Abnahme von Promotionen befugten Mitglieder des Fakultätsrates.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15
Übergangsbestimmung

Laufende Promotionsverfahren sowie etwaige Wiederholungsprüfungen werden noch nach der Promotionsordnung in der bisher geltenden Fassung durchgeführt. Abweichend hiervon wird ein Bewerber nach der geänderten Promotionsordnung geprüft, wenn er dies ausdrücklich wünscht. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich abzugeben.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.